

2. 1. Darf der zur Führung von Handelsbüchern verpflichtete Kaufmann Bestandteile seines Vermögens, welche in einem nicht kaufmännischen Geschäfte stecken, bei der Buchführung unberücksichtigt lassen?

2. Welche Gesichtspunkte sind für die Entscheidung der Frage maßgebend, ob das Gewerbe eines Brenners über den Umfang des Handwerksbetriebes nicht hinausgegangen oder ob es fabrikmäßig betrieben ist?

R.D. § 210 Nr. 2. 3.

H.G.B. Artt. 4. 10. 28.

Vgl. Bb. 24 S. 356.

II. Straffenat. Urtr. v. 28. November 1893 g. R. Rep. 2728/93.

I. Landgericht Kottbus.

Aus den Gründen:

1. Der Vorderrichter hat nicht, wie die Revision annimmt, den Angeklagten für verpflichtet erachtet, über seinen Geschäftsbetrieb als Schankwirt Handelsbücher zu führen. Das Ergebnis des Schankbetriebes mußte allerdings, obgleich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher auf Wirte keine Anwendung finden, von dem Angeklagten, wenn er in anderer Eigenschaft die Verpflichtung hatte, Handelsbücher zu führen, bei seiner Buchführung berück-

sichtigt werden. Denn die Handelsbücher sollen nach Art. 28 H.G.B.'s die Lage des Vermögens eines Kaufmannes vollständig ersichtlich machen, und eine solche vollständige Übersicht wird nicht gewährt, wenn Vermögensbestandteile, welche in einem nicht kaufmännischen Geschäfte stecken, in den Büchern gänzlich außer Betracht gelassen sind. . . .

2. Dagegen muß anerkannt werden, daß der Vorderrichter bei der Prüfung, ob das Gewerbe des Angeklagten die Grenzen des Handwerksbetriebes überschritten hat, von einer rechtsirrigen Auffassung ausgeht.

Festgestellt wird, daß der Angeklagte Brennerei und Schankwirtschaft betrieben, jährlich für etwa 25000 *M* Spirituosen hergestellt und hiervon etwa $\frac{3}{4}$ in seiner Schankwirtschaft abgesetzt, den Rest im Werte von etwa 6—7000 *M* aber anderweitig verkauft hat. Daß der in einer Fabrikstadt wohnhafte Angeklagte die Sachen, aus welchen er Spirituosen fabrizierte, nicht selbst produziert, sondern zur Verarbeitung angeschafft hat, wird zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, ist aber nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe anzunehmen. Der Vorderrichter erwägt:

„Ob die Spirituosenfabrikation für die eigene Schankwirtschaft genüge, um das Gewerbe eines Vollkaufmannes darzustellen, könne dahingestellt bleiben, da ein erheblicher kaufmännischer Betrieb nebenhergegangen sei. Die Fabrikation von Spirituosen im Werte von 6—7000 *M* jährlich zum Zwecke des Absatzes an ländliche Schankwirte und andere Käufer und die Art dieses Absatzes, insbesondere der Verkauf in größeren Quantitäten (Hektolitern) lasse einen vollen kaufmännischen Betrieb erkennen. Der Angeklagte sei daher Vollkaufmann und gehöre nicht zu den gemäß Art. 10 H.G.B.'s von den Pflichten kaufmännischer Buchführung und Bilanzziehung entbundenen Minderkaufleuten.“

Hiernach legt der Vorderrichter entscheidendes Gewicht auf den Wert der hergestellten Spirituosen, auf den Zweck ihrer Herstellung und auf die Art ihres Absatzes. Allein diese Momente sind zwar bedeutungsvoll für die Frage, ob der Angeklagte im Sinne des Art. 4 H.G.B.'s gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betrieben hat, sie sind aber nicht ausschlaggebend für die hier zu beantwortende Frage, ob der Angeklagte sich bei der Herstellung der Spirituosen innerhalb der Schranken eines handwerksmäßigen Betriebes gehalten hat oder nicht.

Der Umstand, daß die Produkte zum Zwecke des Verkaufes hergestellt sind, läßt sich für die Unterscheidung zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieb, um welche es sich hier handelt, überhaupt nicht verwerten; denn ein solcher Zweck schließt den Begriff des Handwerksbetriebes nicht aus, ist vielmehr bei einzelnen Handwerken regelmäßig vorhanden. Ebenso gleichgültig ist es für jenen Begriff, ob der Absatz der Produkte jedesmal in kleineren oder in größeren Mengen erfolgt, während die Höhe des Umsatzes nur insoweit, als sie mit der Betriebseinrichtung zusammenhängt, von Bedeutung ist. Daß die Brennerei handwerksmäßig betrieben werden kann, wird auch von dem Vorderrichter nicht bezweifelt. Mit Rücksicht hierauf ist aber für die Beurteilung, ob der Gewerbebetrieb des Angeklagten ein Handwerks- oder ein Fabrikbetrieb war, eine Darlegung der Beschaffenheit seines Brennereibetriebes nicht zu entbehren. In dieser Hinsicht kommen in Betracht die Art und Weise der Herstellung der Produkte, die Einrichtung der Betriebsstätte, die Beschaffenheit der gewerblichen Hilfsmittel, die Zahl und die Qualität des beschäftigten Personales, die etwaige Anwendung eines arbeitsteilenden Verfahrens und dergleichen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 379; Rechtspr. Bd. 5 S. 488.

Diese maßgebenden Gesichtspunkte hat der Vorderrichter bei seiner Entscheidung außer Augen gelassen.

Das angefochtene Urteil unterliegt daher der Aufhebung.